Einwohnergemeinde
Hasle bei Burgdorf

Datenschutzreglement

2011

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Geltungsbereich	3
Artikel 2	Listenauskünfte	
	a) Grundsatz	3
Artikel 3	b) Verfahren	3
Artikel 4	c) Sperrung	4
Artikel 5	d) aus der Einwohnerkontrolle	4
Artikel 6	e) aus anderen Datensammlungen	4
Artikel 7	f) Zuständigkeit	4
Artikel 8	Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle	4
Artikel 9	Information auf Anfrage; Zuständigkeit	5
Artikel 10	Aufsichtsstelle Datenschutz	5
Artikel 11	Gebühren	
	a) Register der Datensammlungen	5
Artikel 12	b) Einsicht in eigene Akten	5
Artikel 13	c) Berichtigung und weitere Ansprüche	5
Artikel 14	Inkrafttreten	5
Auflagezeugnis		6

Männliche / weibliche Schreibform

Im nachstehenden Reglement wird der besseren Lesbarkeit wegen das Geschlecht der Personen nicht unterschieden. Selbstverständlich gelten alle Personenbezeichnungen in gleicher Weise für Frauen und Männer.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Hasle b.B., beschliessen gestützt auf das Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Hasle b.B., Art. 4, gestützt auf das Datenschutzgesetz (BSIG 152.04), sowie auf das Informationsgesetz (BSIG 107.1), folgendes

Datenschutzreglement

1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1
Dieses Reglement ergänzt das kantonale Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986, soweit die Gegenstände gemäss Datenschutzgesetz dem kommunalen Recht zur Regelung überlassen werden.

Listenauskünfte
a) Grundsatz

Art. 2
1 Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekannt geben.

2 Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

3 Die Gemeinde führt Buch über die erteilten Listenauskünfte.
Diese Liste enthält Angaben über
a den Empfänger,
b die Auswahlkriterien,
c die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen,
d das Datum der Bekanntgabe
Diese Liste ist öffentlich.

4 Für die Abgabe auf Etiketten wird eine Bearbeitungsgebühr gemäss dem jeweils gültigen Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Hasle b.B. erhoben.

b) Verfahren

Art.3
Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.

c) Sperrung

Art. 4

Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.

d) aus der Einwohnerkontrolle

Art. 5
1 Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten:
Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.

2 In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

e) aus andern Datensammlungen

Art. 6
1 Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekannt geben wenn

a sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;
b keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;
c keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
d keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

2 Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

f) Zuständigkeit

Art. 7
1 Listenauskünfte werden erteilt an Vereine und Institutionen mit Sitz in den Gemeinden Hasle, Lützelflüh und Rüegsau. Über übrige Gesuche entscheidet der Gemeinderat.
2 Die Bürgerdienste erlassen alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führen die Liste der erteilten Listenauskünfte.

Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle

Art. 8
1 Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 5, Absatz 1 bekannt geben

a neuer Wohnort nach Wegzug,
b zivilrechtliche Handlungsfähigkeit,
c Titel,
d Sprache.

2 Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.

3 Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilen die Mitarbeiter der Bürgerdienste.

Information auf Anfrage; Zuständigkeit

Art. 9
Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen der

Geschäftsführer, resp. sein Stellvertreter zuständig.

Aufsichtsstelle Datenschutz

Art. 10
1 Das jeweilige Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde Hasle b.B. ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.

2 Sie erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördemitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.

3 **Sie orientiert die Stimmberechtigten im Rahmen des jährlichen Revisi**onsberichtes.

4 Sie verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages von Fr. 5‘000.--.

Gebühren
a) Register der Datensammlungen

Art. 11
Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.

b) Einsicht in eigene Akten

Art. 12
Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.

c) Berichtigung und weitere Ansprüche

Art. 13
1 Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.

2 Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr gemäss dem jeweils gültigen Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Hasle b.B. erhoben.

3 Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr gemäss dem jeweils gültigen Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Hasle b.B. erhoben.

Inkrafttreten

Art. 14
1 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

2Es hebt das Datenschutzreglement vom 17. Juni 2007 auf.

So beschlossen durch die Stimmberechtigten am 26. September 2010

Namens des Gemeinderates:
Der Gemeindepräsident: Der Geschäftsführer:

Walter Scheidegger Christian Berger

Hasle b.B., 4. November 2010

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Geschäftsführer bescheinigt, dass das Datenschutzreglement vom 26. August 2010 bis zum 24. September 2010 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Hasle b.B. öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Hasle b.B., 4. November 2010

Der Geschäftsführer:

Christian Berger